

man stundenlang discutirt, da muß es dem Präsidenten, der, ohne an der Debatte Theil zu nehmen, unparteiisch über der Debatte steht, als Nothwendigkeit erscheinen, ein Resumé zu geben. Ich glaube, wir könnten eine sichere Abstimmung oft gar nicht erlangen, wenn der Präsident nicht von dem Rechte, das ihm in der Landtagsordnung zugestanden ist, einen zweckmäßigen Gebrauch macht. Zweckmäßig nehme ich immer an, denn Mißbrauch sehe ich nicht voraus. Es ist so oft gesagt worden in diesem Saale, vom Mißbrauche müsse man nicht den Gebrauch abhängig machen. Darüber, daß das Resumé unbedenklich ist, bin ich mit mir einig. Was das Motiviren der Abstimmung anlangt, so läßt sich noch mehr darüber sagen. Jedoch wenn in dem Motiviren nichts weiter liegt, als was man darin suchen und finden soll, also nicht, daß man stundenlang diese Motivirung in Anspruch nimmt; wenn man nicht erwarten kann, daß der Präsident als Automat auf seinem Fauteuil sitzen soll, so glaube ich, daß es nicht immer der Fall sein kann, sondern nur selten der Fall sein wird, wo er von solchem Rechte Gebrauch macht; wenn er es aber thut, so nehme ich an, daß es so geschieht, daß er parteilos über der Kammer steht und keiner Partei der Kammer angehört. Davon muß ich ausgehen. Darum ist er Präsident, sonst könnte er Präsident nicht sein und die Präsidialeigenschaft nicht aufrecht erhalten. So glaube ich nun, daß es für den Geschäftsgang besser ist, wenn man ihm die Rechte, welche die Majorität der Deputation zugestehet, einräumt, als solche, die ihm nicht versagt werden können; ja ich gebe zu, im englischen Unterhaus, da darf der Sprecher nicht nur nicht reden, er darf auch nicht stimmen, er hat nicht das Stimmrecht, der Sprecher darf nur stimmen, wenn die Stimmen gleich stehen. Nun, da kann es nicht vorkommen; wenn er nicht abstimmt, braucht er auch nicht zu motiviren. Also so lange wir davon ausgehen müssen, daß der Präsident keineswegs seine Stellung zum Nachtheile der Kammer mißbrauchen wird, und davon müssen wir ausgehen, glaube ich, können wir ihm die Berechtigung nicht entziehen, sowohl daß er ein Resumé aufstelle, was ich in vielen Fällen für wesentlich nothwendig halte, als auch, daß er seine Abstimmung kurz — und das wird er jedenfalls thun — motiviren könne. Uebrigens muß ich bemerken, daß das Motiviren gar keinen Einfluß haben kann; denn er stimmt zuletzt, und da kann nichts darauf ankommen, ob er motivirt. Wenn es daher keinen Nachtheil bringen, kein Einfluß dadurch ausgeübt werden kann, warum soll man ihm es nicht zugestehen? Ja es kann ihm Gewissenssache sein, daß er Gründe angiebt; warum will man ihm das entziehen? Also glaube ich, daß die Entscheidungsgründe für das Majoritätsgutachten sprechen.

Abg. Müller (aus Taura): Ich werde mir nicht einfallen lassen, Jemandem in der Kammer seine Fähigkeit abzuspochen. Der Abgeordnete Jani, dessen Ahnen Bauern waren, stimmt deshalb für die Majorität, weil er behauptet, die bäuerlichen Abgeordneten hätten oftmals nicht genug Begriffe von

der Abstimmung, und führt deshalb die Wechselordnung an; ob man sich über die Reden und Abstimmungen des Abgeordneten Jani bei Berathung der Wechselordnung sehr freuen wird, lasse ich übrigens dahingestellt. Was meine Abstimmung betrifft, so werde ich für die Minorität stimmen, da es mir sehr wohl bekannt ist, daß das Resumé des Präsidenten einen sehr großen Eindruck, namentlich auf neue Mitglieder bei ihrer Abstimmung hervorgebracht hat.

Präsident Braun: Ich muß bemerken, daß die Redner sich jeder Persönlichkeit enthalten mögen, außerdem müßte ich von dem leidigen Rechte, welches in der Verfassungsurkunde und Landtagsordnung begründet ist, Gebrauch machen.

Abg. D. Schaffrath: Bei dem vorliegenden Gegenstande hat fast jede von den vorgebrachten Meinungen etwas für sich, so daß es eigentlich schwer wird, sich für die eine oder die andere zu entscheiden, und es auch ungewiß ist, welche von den verschiedenen Meinungen die Wahrheit enthält. Nach näherer Erwägung habe ich mich für die Minderheit entschieden und ich erlaube mir, meine Gründe mitzutheilen. Es liegen drei verschiedene Ansichten vor. Der Abgeordnete v. d. Planitz wünscht die Regierungsvorlage beibehalten, mithin wünscht er, daß die ganze Frage über das Recht des Präsidenten, an der Debatte Theil zu nehmen, unentschieden bleibe. Für diese Meinung kann ich aus den von mehreren Abgeordneten angeführten Gründen nicht sein, weil ich für die möglichste Bestimmtheit aller unserer Rechte bin, damit nicht etwa ein Streit entstehe, der immer unangenehm ist. Ich kann aber auch nicht für die Majorität sein. Diese stimmt mit der Minorität zwar so weit überein, als sie wünscht, daß der Präsident, als Präsident, nicht an der Debatte Theil nehme, sondern, wenn er dieses wolle, den Präsidentenstuhl verlasse; sie wünscht aber auch, daß der Präsident seine Abstimmung motiviren und Resumé's geben könne, was die Minderheit der Deputation nicht will. Es ist aber, wie der Vicepräsident bemerkt hat, ganz genau zwischen dem einen und dem andern Rechte zu unterscheiden. Das Recht des Präsidenten, ein Resumé zu geben, ist weniger bedenklich, als das, seine Abstimmung zu motiviren. Zwar ist hierin der Vicepräsident anderer Meinung, doch mit Unrecht. Er sagt: der Präsident könne erst dann seine Abstimmung motiviren, wenn er abstimmt, also nach der Abstimmung aller andern Kammermitglieder, da der Präsident nach der Landtagsordnung zuletzt abstimmt. Nun kann zwar in andern constitutionellen Staaten jeder Abgeordnete bei der Abstimmung kurz seine Gründe angeben (dieselbe motiviren). Allein bei uns ist das nicht der Fall, ja es ist sogar bei uns verboten, bei dem Namensaufrufe, bei der Abstimmung Gründe anzugeben, und daran ist auch der Präsident gebunden. Mithin kann auch er nicht erst dann, wenn er selbst abstimmt, wie der Herr Vicepräsident meinte, seine Gründe angeben, sondern muß dies vorher thun, ehe zur Fragstellung geschritten wird. Hätte der Präsident das Recht, und wäre es ihm erlanbt, diese Motivirung bei der Abstimmung selbst vorzunehmen, so hätte der Herr Vicepräsident allerdings Recht, wenn er behauptete, daß diese